

Fliesen-Krenn

Ges. m. b. H. & Co. KG

Platten- und Fliesenfachgeschäft

1030 Wien,
Landstraßer Hauptstraße 173,
Telefon 798 87 81/82, Fax 799 20 13

2320 Schwechat,
Himberger Straße 80-82,
Telefon 707 65 13



ÖSTERREICHS FÜHRENDER HERSTELLER



- **SCHRÄGAUFZÜGE**
- **KURVENLIFTE**
- **HEBEBÜHNEN**

- rasche Montage
- leichte Bedienung
- innen und außen
- Plattform oder Sessel
wegklappbar
- ohne fremde Hilfe über
Treppen

STAKO Ges.m.b.H.
4161 Ulrichsberg

Tel. 0 72 88 / 23 59
Fax 0 72 88 / 21 55 13

KOMMERZIALRAT

JOSEF HÖTL
und CO KG

**STADTPFLASTERER-
MEISTER**

GERICHTLICH BEEIDETER
SACHVERSTÄNDIGER
UND SCHATZMEISTER

1110 WIEN,
WARNECKESTRASSE 14

TEL. (0 22 2) 85 81 12 · 76 93 774-76
Fax DW 23

ERNST und FRANZ KRITSCH

STEINBRUCH- UND
FUHRWERKSUNTERNEHMEN
GESELLSCHAFT M. B. H.

Kaltenleutgebner Straße 123
1236 Wien-Rodaun
Telefon 88 41 30, 88 32 43

(MA 1 - 75/95.)

Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

(Beschluss des Stadtsenates vom 2. Mai 1995, Pr.Z. 349/95)

Artikel I

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird wie folgt geändert:

1. Im Schema I, Verwendungsgruppe 2, Abschnitt E, Z 2, wird unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Beamtengruppe „Kraftwagenlenker der Abteilung Stromversorgung, nach Ablegen der besonderen Schulungen“ eingefügt.
2. Im Schema II, Verwendungsgruppe B, Abschnitt B, werden die Beamtengruppen „Musiktherapeutinnen“ und „Rhythmikerinnen“ gestrichen.
3. Die Einleitung zum Schema IIK, Z 6, lautet wie folgt:
„6. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, § 32 MTD-Gesetz oder § 38 des Hebammengesetzes wird durch ein Zeugnis über eine im Ausland absolvierte und mindestens gleichwertige Sonderausbildung ersetzt.“
4. Schema II K, Verwendungsgruppe K 2, lautet wie folgt:

„Verwendungsgruppe K 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 2 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 3 MTD-Gesetz;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57 b des genannten Gesetzes, eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des genannten Gesetzes, eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei den in Z 4 angeführten Beamtengruppen die Reifeprüfung und eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst

1. Beamtinnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
2. Oberinnen (Pflegevorsteher)
Schuloberinnen (Lehrvorsteher)
3. Leitende Lehrhebammen
4. Musiktherapeutinnen
Rhythmikerinnen)*
5. Schema II K, Verwendungsgruppe K 3, lautet wie folgt:

„Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 3 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57 b des genannten Gesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des genannten Gesetzes;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes

1. Lehrschwestern (Lehrpfleger)
Oberinnen (Pflegevorsteher)
Oberschwester (Oberpfleger)

- Schuloberinnen (Lehrvorsteher)
- Stationsschwwestern (Stationspfleger)
- 2. Ständige Stationschwwesternvertreterinnen
(Ständige Stationspflegervertreter)
- 3. Lehrhebammen
Leitende Lehrhebammen
Oberhebammen
Stationshebammen
- 4. Ständige Stationshebammenvertreterinnen"

Artikel II

Die im Schema II, Verwendungsgruppe B, eingereichten Bediensteten der Bedienstetengruppen „Musiktherapeutinnen“ und „Rhythmikerinnen“ werden zu Bediensteten der ihrer bisherigen Bezeichnung entsprechenden Bedienstetengruppe im Schema II K, Verwendungsgruppe K 2.

Artikel III

Es treten in Kraft:

Art. I Z 2, Z 4 (bezüglich der Regelung betreffend die Beamtengruppen „Musiktherapeutinnen“ und „Rhythmikerinnen“) und Art. II mit 1. März 1995;

Art. I Z 1, Z 3, Z 4 (mit Ausnahme der Regelung betreffend die Beamtengruppen „Musiktherapeutinnen“ und „Rhythmikerinnen“) und Z 5 mit 1. Mai 1995.

Landesgesetzblatt

Das am 10. April 1995 ausgegebene 17. Stück enthält ein Gesetz, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (15. Novelle zur Pensionsordnung 1966).

Das ebenfalls am 10. April 1995 ausgegebene 18. Stück enthält eine Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann betreffend veterinärpolizeiliche Maßnahmen bei der Beförderung von Tieren auf Eisenbahnen aufgehoben wird.

Das am 20. April 1995 ausgegebene 19. Stück enthält ein Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und dienstrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Das ebenfalls am 20. April 1995 ausgegebene 20. Stück enthält ein Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 geändert wird (1. Novelle zur Besoldungsordnung 1994).

Das am 3. Mai 1995 ausgegebene 21. Stück enthält eine Verordnung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen, Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes geändert wird sowie eine Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages bei Begründung von Wohnungseigentum an geförderten Mietwohnungen.

Das ebenfalls am 3. Mai 1995 ausgegebene 22. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Eigenmitteldarlehnen sowie eine Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (Sanierungsverordnung 1994) geändert wird.

Das gleichfalls am 3. Mai 1995 ausgegebene 23. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren geändert wird.

Das gleichfalls am 3. Mai 1995 ausgegebene 24. Stück enthält eine Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a BV-G über die Einsparung von Energie.

GERSTL

Bauunternehmung
Rudolf Gerstl

Zentralbüro:
A-4600 Wels
Kalkofenstraße 25
Tel. (0 72 42) 245-0
Telefax (0 72 42) 245/71

Zweigniederlassung:
A-1040 Wien
Schäffergasse 18/2
Tel. (0 22 2) 586 13 39
Telefax (0 22 2) 587 62 01



FRANZ PRAGER KG

**BAU- und LÜFTUNGSSPENGLEREI · HEIZUNG und
KLIMA, ANLAGEN- und GERÄTEBAU, METALL-
SCHORNSTEINE**

1220 WIEN, FASCHINGGASSE 6, TEL. 22 75 28-0, 22 23 59.
TELEFAX 22 75 28-39



OTTO KLAUBAUF Fliesenlegermeister

**Mosaik – Fliesen – Marmor
Verkauf – Verlegung**

☎ 216 31 19
1020 Wien Fax 214 30 78
Negerlegasse 7 Mobil-Tel. 0 66 3 / 80 24 49

Dachdeckungen · Flachdächer
Isolierungen · Wandverkleidungen

WALTER DW DETTMANN

2621 Frohsdorf, ☎ 02627/452 87 u. 52 88
Fax 0 26 27/452 87-27

1220 Wien, Leopoldauer Straße 193

2700 Wr. Neustadt, Aspanger Zelle 77, ☎ 02622/27 5 49